



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Fall M.10180 - BH HOLDING / TEDI

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 24/03/2021

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32021M10180***



Brüssel, 24.03.2021
C(2021) 2101 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

B.H. Holding GmbH
Rosemeyerstraße 14
44139 Dortmund
Deutschland

**Betr.: Sache M.10180 – BH HOLDING / TEDI
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 1. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: B.H. Holding GmbH („BH Holding“, Deutschland), kontrolliert von Benjamin Heinig, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von TEDI GmbH & Co. KG („TEDI“, Deutschland), derzeit gemeinsam kontrolliert von BH Holding und Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG („Tengelmann“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BH Holding hält und verwaltet Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen. Benjamin Heinig ist alleiniger Anteilseigner der B.H. Holding und hält mittelbar 100 % der Anteile an der Woolworth GmbH, einer Einzelhandelskette im Non-Food-Bereich mit über 400 Filialen in Deutschland,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 78 vom 8.3.2021, S. 34.

- TEDi ist im Non-Food-Einzelhandel an Standorten in Tschechien, Deutschland, Spanien, Kroatien, Italien, Österreich, Polen, Slowenien und der Slowakei tätig. Das Produktportfolio von TEDi umfasst Ge- und Verbrauchsartikel des täglichen Bedarfs.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe (d) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.